

SCHRIFTLICHE ANFRAGE E-5804/07

von Roberto Musacchio (GUE/NGL), Giusto Catania (GUE/NGL), Pasqualina Napoletano (PSE), Claudio Fava (PSE), Umberto Guidoni (GUE/NGL), Vittorio Agnoletto (GUE/NGL), Luisa Morgantini (GUE/NGL), Vincenzo Aita (GUE/NGL), Achille Occhetto (PSE), Giulietto Chiesa (PSE), Monica Frassoni (Verts/ALE) und Sepp Kusstatscher (Verts/ALE)
an die Kommission

Betrifft: Umsetzung der Richtlinie 2004/38/EG in Italien

Die Freizügigkeit der europäischen Bürger innerhalb der Europäischen Union ist eine der in den Verträgen garantierten Grundfreiheiten. Mit Gesetzesverordnung Nr. 30 vom 6. Februar 2007 hat Italien die Richtlinie 2004/38/EG über das Recht der Unionsbürger und ihrer Familienangehörigen, sich im Hoheitsgebiet der Mitgliedstaaten frei zu bewegen und aufzuhalten, anerkannt und dann mit der Gesetzesverordnung 181/2007 weitere einschlägige Maßnahmen erlassen.

Kann die Kommission mitteilen, ob im Rahmen dieser Maßnahmen

- bei den Gründen, aus denen ein Bürger eines anderen Mitgliedstaats, wie in Artikel 27 der oben genannten Richtlinie vorgesehen, ausgewiesen werden kann, die Bezugnahme auf wirtschaftliche Zwecke ausdrücklich ausgeschlossen ist;
- deutlich wird, dass Ausweisungsgründe mit dem persönlichen Verhalten zu tun haben, das eine tatsächliche, gegenwärtige und erhebliche Gefahr darstellen muss, die ein Grundinteresse der Gesellschaft berührt, dass vom Einzelfall losgelöste oder auf Generalprävention verweisende Begründungen nicht berücksichtigt werden und dass jegliche Form der kollektiven Ausweisung und der Diskriminierung von Gruppen ausgeschlossen ist;
- die Schutzrechte der Gemeinschaftsbürger mit den vorgesehenen Gerichtsverfahren tatsächlich garantiert werden und angemessene Instrumente für den Schutz zur Verfügung stehen, etwa die Übersetzung der Unterlagen in eine dem Betroffenen verständliche Sprache, damit der Schutz rechtzeitig und in der erforderlichen Art und Weise gewährleistet wird?